



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Barbara Fuchs, Claudia Köhler, Tim Pargent**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 27.04.2020

Überprüfung der Soforthilfe Corona

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Wie werden die Anträge zur Soforthilfe Corona überprüft und beschieden? 2
- 1.2 Wie viel Personal steht in den Regierungen für die Antragsbearbeitung zur Verfügung (umgerechnet in Vollzeitäquivalente)? 2

- 2.1 Findet auch nach positivem Bescheid eine nachträgliche Überprüfung statt? 2
- 2.2 Wenn ja, wie viel Prozent der Anträge werden nochmals überprüft? 2
- 2.3 Wie viel Personal (umgerechnet in Vollzeitäquivalente) steht für diese nachträgliche Prüfung zur Verfügung? 2

- 3.1 Wie viele Fälle von Hinweisen auf Missbrauch (z. B. Anträge von Selbstständigen, die eigentlich keine Hilfe brauchen) in Bezug auf die „Soforthilfe Corona“ sind der Staatsregierung bereits bekannt? 3
- 3.2 Wie hoch beziffert die Staatsregierung den finanziellen Schaden durch diesen möglichen Missbrauch? 3
- 3.3 Wie viele Strafverfahren sind bereits angelaufen, die diesen möglichen Missbrauch strafrechtlich verfolgen? 3

- 4.1 Wie viele Fälle von Hinweisen auf Betrug in Bezug auf die „Soforthilfe Corona“ sind der Staatsregierung bereits bekannt? 3
- 4.2 Wie hoch beziffert die Staatsregierung den finanziellen Schaden durch diesen möglichen Betrug (Abfangen von Daten über Fake-Seiten und Umleitung der Hilfgelder)? 3
- 4.3 Wie viele Strafverfahren sind bereits angelaufen, die diesen möglichen Betrug strafrechtlich verfolgen? 3

- 5.1 In welchem Zeitraum musste auf dem Antragsformular „Soforthilfe Corona“ keine Steueridentifikationsnummer angegeben werden? 3
- 5.2 In welchem Zeitraum musste auf dem Antragsformular „Soforthilfe Corona“ keine Personalausweisnummer angegeben werden? 3
- 5.3 Ist eine Zustimmung der Antragsteller zu einer Prüfung des Antrags durch das Finanzamt vorgeschrieben? 4

- 6.1 Fand eine Überprüfung des Antragstellers beim Finanzamt statt, bevor es zu einer Auszahlung der Soforthilfe Corona kam? 4
- 6.2 Wenn nicht, warum nicht? 4
- 6.3 Gibt es einen Abgleich mit dem Finanzamt bzgl. den jeweiligen Bankverbindungen? 4

7. Wie möchte die Staatsregierung zukünftigen Missbrauch verhindern? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz
vom 23.06.2020

1.1 Wie werden die Anträge zur Soforthilfe Corona überprüft und beschieden?

Bei den Soforthilfen Corona handelte es sich um Billigkeitsleistungen nach Art. 53 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) / Bundeshaushaltsordnung (BHO), die nicht den strengen haushalts- und prüfrechtlichen Regularien des Zuwendungsrechts (Art. 23, 44 BayHO/BHO) unterliegen. Trotz des „Massengeschäfts“ von knapp 500 000 Anträgen war jedoch eine Plausibilitätsprüfung zwingend durchzuführen.

Das heißt, die Bewilligungsstellen hatten zu prüfen, ob die Angaben zur beantragten Soforthilfe plausibel und nachvollziehbar waren. Sofern ein Antrag Anlass zu Nachfragen gab, wurde der Vorgang von dem Sachbearbeiter intensiv geprüft.

Die Soforthilfen liefen zum 31.05.2020 aus. Fast alle Anträge konnten zwischenzeitlich verbeschieden werden. Derzeit werden allerdings noch die offenen Anträge bearbeitet, die eine rechtlich intensivere Prüfung verlangen, sowie die von Antragstellern, die gegen die erhaltenen Ablehnungsbescheide Klagen eingereicht, „Wider- oder Einsprüche“ eingelegt oder um nochmalige Überprüfung gebeten haben.

1.2 Wie viel Personal steht in den Regierungen für die Antragsbearbeitung zur Verfügung (umgerechnet in Vollzeitäquivalente)?

In den Hochphasen waren bis zu 800 Mitarbeiter (VÄ) bei den Bewilligungsstellen (Regierungen und Landeshauptstadt München) mit der Antragsbearbeitung beschäftigt.

2.1 Findet auch nach positivem Bescheid eine nachträgliche Überprüfung statt?

Entsprechend den Festlegungen in den Richtlinien zur Soforthilfe prüfen die Bewilligungsstellen die zweckentsprechende Verwendung stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung. Dabei sind von den Empfängern auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

Zudem werden anhand der bereits parallel laufenden Analyse der IHV-Listen (Auszahlungslisten) die Fälle herausgefiltert, die Anlass zu einer konkreten Überprüfung geben (z. B. Mehrfachauszahlungen).

Ergänzend zu dieser Thematik wird auch auf die Antwort zur Frage 7 Bezug genommen.

2.2 Wenn ja, wie viel Prozent der Anträge werden nochmals überprüft?

Die Festlegung einer prozentualen Prüfquote wurde und ist nicht vorgesehen.

2.3 Wie viel Personal (umgerechnet in Vollzeitäquivalente) steht für diese nachträgliche Prüfung zur Verfügung?

Die Prüfungen werden von den Bewilligungsstellen durchgeführt, die in eigener Zuständigkeit über die hierfür notwendigen Personalkapazitäten entscheiden.

- 3.1 Wie viele Fälle von Hinweisen auf Missbrauch (z. B. Anträge von Selbstständigen, die eigentlich keine Hilfe brauchen) in Bezug auf die „Soforthilfe Corona“ sind der Staatsregierung bereits bekannt?**
- 3.2 Wie hoch beziffert die Staatsregierung den finanziellen Schaden durch diesen möglichen Missbrauch?**
- 3.3 Wie viele Strafverfahren sind bereits angelaufen, die diesen möglichen Missbrauch strafrechtlich verfolgen?**

- 4.1 Wie viele Fälle von Hinweisen auf Betrug in Bezug auf die „Soforthilfe Corona“ sind der Staatsregierung bereits bekannt?**
- 4.2 Wie hoch beziffert die Staatsregierung den finanziellen Schaden durch diesen möglichen Betrug (Abfangen von Daten über Fake-Seiten und Umleitung der Hilfsgelder)?**
- 4.3 Wie viele Strafverfahren sind bereits angelaufen, die diesen möglichen Betrug strafrechtlich verfolgen?**

Die Fragen 3.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet (Beitrag des Staatsministeriums der Justiz).

Nach Auskunft der bayerischen Staatsanwaltschaften werden dort derzeit insgesamt 150 Ermittlungsverfahren wegen des Anfangsverdachts von Straftaten im Zusammenhang mit der Beantragung von Corona-Soforthilfen, insbesondere wegen Betruges nach § 263 Strafgesetzbuch (StGB) bzw. Subventionsbetruges nach § 264 StGB geführt (Stand: 26.05.2020). Die Ermittlungsverfahren sind noch nicht abgeschlossen. Die Schadenssumme beträgt, soweit die Soforthilfen tatsächlich ausbezahlt wurden, insgesamt ca. 1,68 Mio. Euro. Darüber hinaus besteht im Hinblick auf weitere 2,23 Mio. Euro der Verdacht auf wissentlich falsche Angaben in Anträgen, ohne dass es zu Auszahlungen durch die zuständigen Behörden gekommen ist.

Daneben werden bei den bayerischen Staatsanwaltschaften in 12 Vorermittlungsverfahren weitere Fälle eines möglichen Betruges oder Subventionsbetruges geprüft. In soweit sehen die Staatsanwaltschaften derzeit noch keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO), mithin einen Anfangsverdacht, für entsprechende Straftaten. Diese Vorermittlungsverfahren haben einen Gesamtschaden von 81.700,00 Euro zum Gegenstand. Ein weiteres Vorermittlungsverfahren ist bereits abgeschlossen; die Prüfungen ergaben keinen Anfangsverdacht.

In einem weiteren Fall hat die Staatsanwaltschaft München II unter dem 12.05.2020 Anklage zum Amtsgericht München – Schöffengericht – erhoben. Die Staatsanwaltschaft legt dem Angeschuldigten die betrügerische Erlangung einer Soforthilfe in Höhe von 40.000,00 Euro zur Last.

Sämtliche vorgenannte Fälle betreffen Hinweise auf eine Täuschung hinsichtlich der Voraussetzungen der Gewährung von Soforthilfe im Sinne von Frage 3.1, dort bezeichnet als „Missbrauch“. Hinweise auf Sachverhalte im Sinne von Frage 4.2, insbesondere eine Tatbegehung über sog. Fake-Seiten und eine Umleitung von Hilfsgeldern, bestehen nach Auskunft der bayerischen Staatsanwaltschaften im Geschäftsbereich nicht.

Die vorgenannten Verfahrenszahlen geben den Kenntnisstand am 28.05.2020 auf Grundlage der Berichte der drei Generalstaatsanwälte vom 25. und 26.05.2020 wieder.

- 5.1 In welchem Zeitraum musste auf dem Antragsformular „Soforthilfe Corona“ keine Steueridentifikationsnummer angegeben werden?**

Die Steueridentifikationsnummer musste ab dem 24.03.2020 angegeben werden.

- 5.2 In welchem Zeitraum musste auf dem Antragsformular „Soforthilfe Corona“ keine Personalausweisnummer angegeben werden?**

Die Personalausweisnummer musste nicht angegeben werden, zum einen aus datenschutzrechtlichen Gründen und zum anderen aus sachlichen Gründen; denn die Personalausweisnummer besitzt keine Aussagekraft hinsichtlich des Berufs- oder Firmenstatus des Antragstellers.

- 5.3 Ist eine Zustimmung der Antragsteller zu einer Prüfung des Antrags durch das Finanzamt vorgeschrieben?**
- 6.1 Fand eine Überprüfung des Antragstellers beim Finanzamt statt, bevor es zu einer Auszahlung der Soforthilfe Corona kam?**
- 6.2 Wenn nicht, warum nicht?**
- 6.3 Gibt es einen Abgleich mit dem Finanzamt bzgl. den jeweiligen Bankverbindungen?**

Die Finanzämter sind grundsätzlich nicht für die Prüfung der Anträge auf Soforthilfen zuständig. Es erfolgt daher auch keine Prüfung der Anträge durch die Finanzämter.

Ein Abgleich von personenbezogenen Daten, die Antragsteller im Zusammenhang mit den Soforthilfeprogrammen angeben, mit bei der staatlichen Finanzverwaltung gespeicherten Daten kann aber durchaus sinnvoll sein.

Um das Massenverfahren verwaltungsmäßig und innerhalb vertretbarer Zeit bewältigen zu können, wurde jedoch von einem Vorab-Abgleich mit den Daten der zuständigen Finanzämter Abstand genommen.

Allerdings ist bei Verdachtsfällen und der späteren stichprobenartigen Prüfung der Bewilligungen im Bedarfsfall ein Datenabgleich mit der Finanzverwaltung vorgesehen.

Zudem steht das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) bereits in engem Austausch mit der Finanzverwaltung, um einzelne Daten, soweit erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig, im Rahmen einer nachgelagerten internen Überprüfung einem Datenabgleich zu unterziehen.

Ob dabei ein Kontenabgleich tatsächlich zielführend ist und zur Aufdeckung von Missbrauchsfällen führt, ist fraglich, da die Finanzverwaltung keinen vollständigen Überblick über die Kontoverbindungen der in Bayern Steuerpflichtigen hat.

Eine negative Antwort der Finanzverwaltung auf die Frage, ob dort ein bestimmtes Konto eines Antragstellers bekannt ist, könnte daher lediglich als Ansatz für weitere Ermittlungen dienen, insbesondere für Kontenabrufverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern.

7. Wie möchte die Staatsregierung zukünftigen Missbrauch verhindern?

Ein Ausschluss von Missbrauch und Betrug ist nur im Rahmen einer eingehenden Prüfung des antragstellenden Unternehmens, der eingereichten und vorzugsweise von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer gegengezeichneten Unterlagen möglich. Dies ist – wie im Fall der Soforthilfe – bei einem innerhalb weniger Wochen eingehenden Volumen von annähernd 500 000 Anträgen verwaltungsmäßig und innerhalb vertretbarer Zeit nicht möglich.

Dennoch wurden bei der Abwicklung der Soforthilfe in Bayern eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um einen Missbrauch möglichst weitgehend zu verhindern. Insbesondere: Anti-Bot-Sperre und Verifizierung der Mailadresse im Onlineantrag, Doublettenprüfungen, IBAN-Erkennung, Sperre virtueller Konten anhand spezieller digitaler Systemkontrollen, manuelle Plausibilitätsprüfung durch den antragsbearbeitenden Sachbearbeiter, Zentrale Sammlung verdächtiger Fälle, Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt (BLKA), Bundeskriminalamt (BKA) und der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU), paralleles Screening nach Phishing-Websites durch das BLKA. Die durch diese Maßnahmen verhinderte Auszahlung von unberechtigt beantragten Soforthilfen lässt sich schwer beziffern, allerdings konnte in einem Fall beispielsweise die Auszahlung einer Summe von rund 1 Mio. Euro, die ein Antragsteller durch Mehrfachanträge unberechtigt beziehen wollte, verhindert werden. Ähnliche Fallkonstellationen liegen in einer Vielzahl von zu untersuchenden Fällen vor. Durch frühzeitige Information der Banken konnten auch Rückzahlungen von Beträgen noch auf dem Bankweg erreicht werden.